

Bundesrat

Drucksache

814/1/16

31.01.17

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - AIS - FJ - FS - In - K - R -
Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung
haushaltsrechtlicher Vorschriften

A

Der federführende **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Ausschuss für Kulturfragen**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Vk 86. Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa - neu - (§ 11 Absatz 4 Satz 2 BFStrMG)

In Artikel 21 Nummer 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen" die Wörter "und die Straßen nach § 1 Absatz 4" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ist der Bund ... < weiter wie Vorlage >"

Begründung:

Nachdem das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes in § 1 Absatz 4 besondere Landesstraßen in die Mautpflicht einbezogen hat, ist klarzustellen, dass das Mautaufkommen von den hierfür zuständigen Straßenbaulastträgern auch für diese Straßen verwendet werden kann.

AIS 87. Zu Artikel 23 Nummer 1 und 3a - neu - (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis
FS Nummer 4 und § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 - neu -UhVorschG
Artikel 25 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 88.

a) Artikel 23 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 werden die Wörter ... <weiter wie Vorlage> ...

b) In Nummer 2 wird am Ende das Wort "und" gestrichen.

- c) In Nummer 3 wird das Wort "erhält." durch die Wörter "erhält und" ersetzt.
- d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. sofern er das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, dieser keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder dessen in Nummer 2 bezeichnete Elternteil mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind." '
- bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:
 - '3a. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden die Wörter "einem Drittel" jeweils durch die Angabe "40 Prozent" ersetzt.'
- b) In Artikel 25 Absatz 2 ist die Angabe "1. Januar 2017" durch die Angabe "1. Juli 2017" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen entsprechen den Vereinbarungen, die in der Arbeitsgruppe Unterhaltsvorschussgesetz (Ministerpräsidentin Dreyer, Erster Bürgermeister Scholz, Ministerpräsident Seehofer, Ministerpräsident Tillich, Bundesministerin Schwesig, Bundesminister Schäuble, Bundesminister Gabriel und Bundesminister Altmaier) am 19. Januar 2017 zur Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes getroffen wurden.

FJ 88. Zu Artikel 23 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1,
Nummer 2,
Nummer 3 und
Nummer 4 - neu -,
Nummer 3a - neu - § 8 Absatz 1 Satz 1 und
Absatz 2 UhVorschG) und
Artikel 25 Absatz 2 (Inkrafttreten)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
87

a) Artikel 23 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden

< ... weiter wie Vorlage ... >

b) In Nummer 2 wird das Wort "und" am Ende gestrichen.

c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. nach Nummer 1 bis 3 zu Unterhaltsleistung berechtigt ist und das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder dessen in Nummer 2 bezeichnete Elternteil mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind." '

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden die Wörter "einem Drittel" jeweils durch die Angabe "40 Prozent" ersetzt. '

b) Artikel 25 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Artikel 23 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft."

Begründung:

Die Änderungen entsprechen den Vereinbarungen, die in der Arbeitsgruppe Unterhaltsvorschussgesetz (MP'in Dreyer, 1. Bgm. Scholz, MP Seehofer, MP Tillich, BM'in Schwesig, BM Schäuble, BM Gabriel und BM Altmaier) am 19. Januar 2017 zur Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes getroffen wurden.

FJ
FS

89. Zu Artikel 23 Nummer 4 (§ 12 Satz 1 und Satz 2 - neu - UhVorschG)

Artikel 23 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. § 12 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht vor, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre, die Aufhebung der Höchstbezugsdauer und die in Nummer ...*(einsetzen: Nummer in Artikel 23, in der die Beschränkung des Anspruchs 12- bis 17-jähriger Kinder auf Kinder ohne SGB II-Bezug beziehungsweise Kinder Alleinerziehender im SGB II-Bezug mit mindestens 600 Euro Erwerbseinkommen geregelt wird)* getroffene Regelung haben. Die Länder sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen."

Begründung:

Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren werden künftig dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, wenn das Kind entweder nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil, in dessen Haushalt es lebt, zwar Leistungen nach dem SGB II bezieht, gleichzeitig aber ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro erzielt. Durch diese Regelung wird der bisher bestehende Vorrang des Unterhaltsvorschusses vor Leistungen nach dem SGB II für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren nicht wirksam.

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung sind für die Fortentwicklung des Unterhaltsvorschussgesetzes von großem Interesse. Es wird zu prüfen sein, inwieweit diese Regelung die Interessen der betroffenen Alleinerziehenden und ihrer Kinder ausreichend berücksichtigt und inwieweit hierdurch Verwaltungsaufwand vermieden wird. Daher sollte dieser Teil der Neuregelung ebenfalls in die Evaluation einbezogen werden. Da die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes bei den Ländern beziehungsweise den kommunalen Unterhaltsvorschussstellen liegt, sind die Länder an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.